

Nochmals das Tuberkulosegesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **32 (1927-1928)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-312167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gessen, dass die beste Kraft der verheirateten Lehrerin vor der Heirat vielleicht schon im Schuldienst verbraucht wurde und nun im doppelten Berufsleben den Anforderungen nicht mehr Genüge leisten kann. Unglück in der Ehe selbst wird sie so zermürben, dass ihre Gesundheit den seelischen und Schulforderungen nicht standhalten können wird.

Aus all dem Gesagten geht hervor, dass den Lehrerinnen, verheiratet oder ledig, durch die Schulstube mancherlei Gefahren drohen.

Nochmals das Tuberkulosegesetz.

An unserer letzten Delegiertenversammlung freuten wir uns, dass das Tuberkulosegesetz in seinem Paragraphen 5 nun eine Form gefunden habe, die unsern Wünschen Rücksicht trug. Um so mehr überraschte es uns, zu hören, dass auf Antrieb des Ständerates nochmals auf diesen Artikel zurückgegriffen werden solle, ja dass der Bundesrat um ein neues Gutachten in dieser Angelegenheit angegangen worden sei.

Die bundesrätliche Botschaft vom 21. Februar 1928 zu diesem Punkte befasst sich hauptsächlich mit der Frage, welche Lasten dem Bunde erwachsen könnten, wenn das Obligatorium der Unterstützung an Lehr- und Pflegepersonal, das eine Ansteckungsgefahr für seine Schutzbefohlenen darstellt, ausgesprochen werde. Dass der Bund nicht nur das Obligatorium aussprechen dürfe, sondern auch an die Kosten dieser Unterstützung den Kantonen einen Betrag gewähren müsse, das stand von Anfang an fest. Die bundesrätliche Botschaft berechnet die Kosten der Unterstützung, die zu Lasten des Bundes fallen würden (50 % der Gesamtsumme) mit Fr. 250,000, fügt aber bei, dass diese Summe sehr hoch gegriffen sei und wahrscheinlich bei weitem nicht erreicht werde. Auf Grund dieser Berechnung wäre nun wohl zu erwarten gewesen, dass der Bundesrat die Beibehaltung des Obligatoriums befürwortet hätte. Um so erstaunter ist man, zu lesen, dass er trotz der voraussichtlich bescheidenen Belastung vorschlägt, vom Obligatorium abzusehen, da dessen Durchführung in den Kantonen zu grosse Schwierigkeiten verursachen werde.

Der Ständerat war nur zu bereit, diesem bundesrätlichen Wink zu gehorchen. Wir hofften aber, dass wiederum der Nationalrat sich für unsere Wünsche einsetzen würde. Wir schrieben darum nochmals zusammen mit dem Schweizerischen Lehrerverein einen Brief an den Präsidenten der nationalrätlichen Kommission und baten darin, der Nationalrat möge auf seinem bisherigen Standpunkt verharren.

Leider sind unsere Hoffnungen getäuscht worden. Wie aus dem Zeitungsreferat über die Verhandlungen im Nationalrat hervorgeht, waren es weniger sachliche Erwägungen, die eine Wandlung im Nationalrat hervorgebracht hätten, vielmehr schien die Zustimmung zum ständerätlichen Beschluss eher eine Ermüdungserscheinung zu sein. Man hatte genug davon, sich die Sache einmal ums andere zuzuschieben; einmal wollte man damit zu Ende kommen. Der Ständerat hat sich als der hartnäckigere erwiesen, der den Sieg davontrug.

Es wird nun an den Lehrer- und Lehrerinnenkreisen sein, in ihren Kantonen das Obligatorium durchzusetzen, das auf dem Boden des Bundes noch nicht erhältlich war.

G. G.